Stadtwerke Herborn GmbH
Walkmühlenweg 12 • 35745 Herborn
Tel.: 0 27 72 / 502-0 • Fax: 502-304
E-Mail: info@stadtwerke-herborn.de
www.stadtwerke-herborn.de

Vereinbarung Individueller Netzentgelte

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

zwischen

Stadtwerke Herborn GmbH
Walkmühlenweg 12
35745 Herborn
BDEW-Code Nr.: 9900287000008
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dipl. Ing. Jürgen Bepperling

(nachfolgend **Netzbetreiber**)

und

Name Lieferant
Adresse
PLZ Stadt
ILN/BDEW-Codenummer:
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer [Titel/Name des Geschäftsführers]

(nachfolgend **Lieferant**)

und

Name des Letztverbrauchers
Straße
PLZ Stadt
ILN/BDEW-Codenummer:
gesetzlich vertreten durch

(nachfolgend **Letztverbraucher**)

(gemeinsam auch **Parteien**)

MUSTER

Stadtwerke Herborn
Erdgas • Trinkwasser • Strom
IT-Kompetenz-Center

für die Abnahmestelle:

[Ort der Energieübergabe]

Zählpunktbezeichung:

[…]

in der Netz- oder Umspannebene:

[Ebenenbezeichnung]

MUSTER

Präambel

Diese Vereinbarung wird auf Grundlage von § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (StromNEV, BGBl. I S. 2225, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) und den regulierungsbehördlichen Vorgaben, insbesondere der Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV vom 11.12.2013 (BK4-13-739, nachfolgend: Festlegung) geschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 13 bis 16 StromNEV ist der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, dem Netzbetreiber die aus der Netzentgeltreduzierung entstandenen Erlösausfälle zu erstatten. Die entstehenden Kosten können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden. Den Parteien ist bekannt, dass der Bundesgerichtshof (BGH) mit Beschluss vom 12.04.2016 (EnVR 25/13) die Regelungen des Erstattungs- und Umlagemechanismus aus § 19 Abs. 2 Satz 13 bis 16 StromNEV (bzw. § 19 Abs. 2 Satz 12 bis 15 StromNEV 2013) wegen des Fehlens einer Ermächtigungsgrundlage für nichtig erklärt hat. Den Parteien ist weiter bekannt, dass der Gesetzgeber rückwirkend zum 01.01.2012 (vgl. Änderung von § 118 Abs. 9 EnWG) § 24 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 5 EnWG geändert hat (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.07.2016, BGBl. I S. 1786), um nachträglich eine Ermächtigungsgrundlage für den Erstattungs- und Umlagemechanismus zu schaffen.

§ 1
Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Anwendung eines von § 17 StromNEV abweichenden individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, das dem prognostizierten besonderen Nutzungsverhalten des Letztverbrauchers dahingehend angemessen Rechnung trägt, dass dessen Höchstlastbeitrag vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweichen wird.

§ 2
Voraussetzungen für ein individuelles Entgelt

Das in der vorliegenden Vereinbarung geregelte individuelle Netzentgelt kommt nur zur Anwendung, wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer (Letztverbraucher oder Lieferant) muss ein Netznutzungsvertrag bestehen.

b) Die vorliegende Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes ist der zuständigen Regulierungsbehörde durch den Letztverbraucher oder einen Bevollmächtigten angezeigt worden. Die Anzeige erfolgte vollständig i. S. d. § 7(2) und rechtzeitig, d. h. bis spätestens zum 30.09. des ersten von der Vereinbarung betroffenen Kalenderjahres.

c) Die Vereinbarung darf weder von der zuständigen Regulierungsbehörde untersagt oder von einem Gericht rechtskräftig für unwirksam erklärt noch auf andere Weise unwirksam geworden sein.

d) Die höchste Leistung an der oben genannten Abnahmestelle des Letztverbrauchers innerhalb des jeweiligen Hochlastzeitfensters ist mindestens den folgenden Prozentbetrag geringer als die absolute Jahreshöchstleistung des Letztverbrauchers außerhalb der Hochlastzeitfenster (Erheblichkeitsschwelle):

Netz-/Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
HöS	**5 %**
HöS/HS	**10 %**
HS	**10 %**
HS/MS	**20 %**
MS	**20 %**
MS/NS	**30 %**
NS	**30 %**

e) Die Differenz zwischen der absoluten Höchstlast des Letztverbrauchers und der Höchstlast des Letztverbrauchers im Hochlastzeitfenster beträgt mindestens 100 kW.

f) Die durch Anwendung des individuellen Netzentgelts eintretende Entgeltreduzierung beträgt mindestens € 500,00.

MUSTER

§ 3

Voraussichtliche Leistungsabweichung; Hochlastzeitfenster

(1) Dem Letztverbraucher obliegt es, sein Lastverhalten so zu begrenzen, dass die Reduzierung seiner individuellen Höchstlast in den durch den Netzbetreiber für jedes Jahr der Laufzeit dieser Vereinbarung ermittelten und im Internet veröffentlichten Hochlastzeitfenstern die in § 2d) und e) benannten Erheblichkeitsschwellen überschreitet.

(2) Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag bis Freitag) gültig. Wochenenden, gesetzliche Feiertage, die für das gesamte Netzgebiet des Netzbetreibers gelten, maximal ein Brückentag pro Woche sowie der Zeitraum vom 24.12. bis einschließlich dem 01.01. bleiben unberücksichtigt und gelten als sogenannte Nebenzeiten. Die Hochlastzeitfenster werden entsprechend der Vorgaben der Festlegung bis zum 31. Oktober des Vorjahres auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

(3) Für das erste Anwendungsjahr gehen die Parteien für den Letztverbraucher bezüglich der

- Jahreshöchstleistung außerhalb der Hochlastzeitfenster,
- höchsten Leistung innerhalb der Hochlastzeitfenster sowie
- Jahresarbeit

von den in der Anlage 1 niedergelegten Prognosewerten aus, die zu einer erheblichen Abweichung des Höchstlastbeitrags des Letztverbrauchers von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der maßgeblichen Netzebene führen.

(4) Soweit die gemäß Abs. (3) vorgenommene Prognose nicht ausschließlich auf den energiewirtschaftlichen Verbrauchsdaten des Letztverbrauchers im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr beruht, sondern insbesondere auch mit technischen oder vertraglichen Gegebenheiten begründet wird, sichert der Letztverbraucher zu, dass die diesbezüglichen Angaben in der Anzeige vollständig und nach bestem Wissen erfolgen. Der Letztverbraucher hat durch geeignete Daten dokumentiert, dass er sein Nutzungsverhalten anpassen kann, um die in dieser Vereinbarung angenommenen Prognosewerte zu erreichen.

(5) Leistungsspitzen, die nachweislich durch kurativ es Redispatch aufgrund von Anforderungen des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers oder durch die Erbringung negativer Regelenergie induziert wurden, sind bei der Ermittlung der Jahreshöchstlast nicht zu berücksichtigen. Leistungsspitzen, die durch entsprechende Maßnahmen verursacht wurden, sind vom Letztverbraucher unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Auftreten der Leistungsspitze, unter Angabe von Zeitraum, Laständerung und Ursache beim Netzbetreiber zu melden. Wird kein ausreichender Nachweis vom Letztverbraucher dafür erbracht, dass die Leistungsspitze aufgrund einer Maßnahme des kurativen Redispatch oder der Erbringung negativer Regelenergie entstanden ist, kann diese Leistungsspitze bei der Ermittlung der Jahreshöchstlast nicht unberücksichtigt bleiben.

MUSTER

§ 4
Berechnung des individuellen Netzentgelts

(1) Das individuelle Netzentgelt setzt sich zusammen aus dem Leistungs- und dem Arbeitsentgelt. Das Leistungsentgelt ergibt sich aus dem höchsten gemessenen ¼-h-Leistungsmittelwert in den Hochlastzeitfenstern multipliziert mit dem Leistungspreis für die Entnahmeebene gemäß veröffentlichtem Preisblatt. Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus der gemessenen Jahresarbeit multipliziert mit dem Arbeitspreis für die Entnahmeebene gemäß veröffentlichtem Preisblatt. Das sich hieraus ergebende individuelle Netzentgelt darf maximal auf den in § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV vorgegebenen Mindestanteil von 20 % des allgemeinen Netzentgelts reduziert werden (Deckelung).

(2) Bei der Ermittlung des individuellen Entgelts nach vorstehendem Abs. (1) besteht die Möglichkeit, dass der Leistungs- und Arbeitspreis oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt zugrunde gelegt wird. Diese Möglichkeit nimmt der Letztverbraucher hiermit in Anspruch:

□ Ja □ Nein

Der Letztverbraucher kann diese Wahloption innerhalb der Geltungsdauer dieser Vereinbarung kalenderjährlich jeweils bis spätestens zum 15.11. für das Folgejahr durch schriftliche Mitteilung (keine E-Mail) gegenüber dem Netzbetreiber neu ausüben. Unterbleibt eine Mitteilung, gilt die für das laufende Kalenderjahr gewählte Berechnungsmethode auch für das Folgejahr.

(3) Das individuelle Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bezieht sich ausschließlich auf den zu entrichtenden Arbeits- und Leistungspreis i. S. d. § 17 Abs. 2 StromNEV. Die weiteren vom Netzbetreiber gemäß seinem jeweils veröffentlichten Preisblatt zu erhebenden Entgelte und Abgaben werden von dieser Vereinbarung nicht berührt. Dies betrifft insbesondere Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV; Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung bzw. ab 2017 das Entgelt für den Messstellenbetrieb; die Umlage nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G); die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG; die Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV-Umlage) und die Umlage im Zusammenhang mit der Regelung des § 19 Abs. 2 StromNEV (sog. „§ 19-Umlage“) selbst.

(4) Auf Grundlage der in Anlage 1 prognostizierten Daten sowie des aktuell geltenden Preisblattes des Netzbetreibers (Anlage 2) berechnet sich für das erste Anwendungsjahr eine voraussichtliche Netzentgeltreduzierung in Höhe von

[XXX €].

§ 4a
Optional: Zuruf- oder Abschaltregelung

(1) *Dem Letztverbraucher obliegt es, sein Lastverhalten so zu begrenzen, dass die Reduzierung seiner individuellen Höchstlast während des Zeitraumes von […] bis […] Uhr (Kernzeitraum) die in § 2d) und e) benannten Erheblichkeitsschwellen überschreitet.*

(2) *Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Leistungsbezug des Letztverbrauchers in Fällen*

MUSTER

von außerhalb des Kernzeitraums auftretenden Höchstlasten per Fernabschaltung zu reduzieren oder auf Zuruf reduzieren zu lassen.

(3) *Maßgeblich für die Ermittlung des individuellen Netzentgeltes ist abweichend von § 4(1) die höchste Leistung des Letztverbrauchers innerhalb des Kernzeitraums.*

§ 5
Abrechnung der Netzentgelte

(1) In jedem Kalenderjahr kommt zunächst das nach dem jeweils geltenden Netznutzungsvertrag zu entrichtende allgemeine Netzentgelt zur Anwendung.

(2) Der Netzbetreiber wird nach Abschluss eines Kalenderjahres und nach Vorliegen der insoweit erforderlichen Daten innerhalb von vier Wochen feststellen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines individuellen Netzentgelts im abgeschlossenen Kalenderjahr vorgelegen haben. Soweit die Voraussetzungen vorgelegen haben, wird der Netzbetreiber die Differenz zwischen dem allgemeinen Netzentgelt und dem sich gemäß § 4 ergebenden individuellen Netzentgelt errechnen und eine entsprechende Gutschrift für den Netznutzer ausstellen.

(3) *Falls Lieferant Netznutzer ist (dreiseitige Vereinbarung): Sofern ein Lieferantenwechsel zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Kalenderjahres erfolgt, wird die Gutschrift nach Abs. (2) entsprechend dem tatsächlichen Zeitraum der Netznutzung zeitanteilig berechnet.*

Alternativ statt der Absätze (1) bis (3):

(4) *Statt des im Netznutzungsvertrag vereinbarten Netzentgelts kommt ab dem Zeitpunkt, welchen der Letztverbraucher dem Netzbetreiber als Zeitpunkt der Anzeige der vorliegenden Vereinbarung gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde nachweist, ein gemäß den Vorgaben von § 4 prognostiziertes individuelles Entgelt zur Anwendung. Die bis dahin auf Basis des allgemeinen Entgelts entrichteten Abschläge werden entsprechend anteilig zurückerstattet.*

(5) *Eine endgültige Abrechnung des individuellen Entgelts nach Maßgabe des tatsächlichen Nutzungsverhaltens erfolgt durch den Netzbetreiber innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres.*

MUSTER

§ 6
Nichterfüllung der Voraussetzungen, Änderung der Rechtslage

(1) Werden eine oder mehrere der Voraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt, kommt für das gesamte betroffene Kalenderjahr das allgemeine Netzentgelt zur Anwendung.

(2) Wenn für den Letztverbraucher/den Lieferanten absehbar ist, dass die unter § 2 genannten Voraussetzungen in einem Jahr nicht erfüllt werden, ist der Netzbetreiber unverzüglich darüber zu informieren.

(3) Für den Fall, dass sich aus einer rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung ergeben sollte oder ableiten lässt, dass die Anwendung der in der vorliegenden Vereinbarung geregelten individuellen Netzentgelte unzulässig oder die in der Präambel genannte rückwirkende Ermächtigung zur Einführung des Erstattungs- und Umlagemechanismus unwirksam ist, ist zwischen den Parteien das vom Netzbetreiber in der bisherigen Laufzeit der Vereinbarung auf seiner Internetseite veröffentlichte allgemeine Netzentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls auch noch nach einer zwischenzeitlich erfolgten Beendigung des Vertrages – nachgefordert werden können.

(4) *Nur zu vereinbaren, soweit in § 5 die Alternative der sofortigen Anwendung des individuellen Entgelts gewählt wird: Sobald der Netzbetreiber gemäß Abs. (2) informiert wurde oder sobald für den Netzbetreiber aus sonstigen objektiv nachweisbaren Gründen erkennbar ist, dass im laufenden Kalenderjahr die in § 2 genannten Voraussetzungen voraussichtlich nicht erfüllt werden, gelten die von vorstehendem Abs. (3) geregelten Rechtsfolgen.*

§ 7

Anzeigeverfahren

(1) Die Vereinbarung ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 i. V. m. Satz 11 StromNEV durch den Letztverbraucher bei der zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen. Der Letztverbraucher sichert die Vollständigkeit der Anzeige zu und hat dem Netzbetreiber den rechtzeitigen Zugang der Anzeige durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Regulierungsbehörde nachzuweisen. Die mit der Anzeige im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Letztverbraucher.

(2) Der Letztverbraucher und der Netzbetreiber vereinbaren, dass der Letztverbraucher mit der Anzeige neben der unterschriebenen Vereinbarung der Regulierungsbehörde die folgenden Unterlagen vorlegen wird:

- ❑ Prognosewerte für das erste Anwendungsjahr (beigefügt als Anlage 1)
- ❑ Das im Anzeigejahr gültige Preisblatt des Netzbetreibers (beigefügt als Anlage 2)
- ❑ Das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anzeigeformular (beigefügt als Anlage 3)
- ❑ Angaben zu den im ersten Anwendungsjahr geltenden Hochlastzeitfenstern (beigefügt als Anlage 4)
- ❑ *Auf den Anzeigenden ausgestellte Vollmacht des Letztverbrauchers (beigefügt als Anlage 5)*
- ❑ *Zustimmungserklärung des Stromlieferanten (Netznutzers) bei „all-inclusive"-Belieferung (beigefügt als Anlage 6)*

Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der jeweiligen Vertragspartei wird durch diese Regelung nicht berührt.

(3) Die Parteien gehen in beiderseitigem Einvernehmen davon aus, dass die Anzeige der vorliegenden Vereinbarung zusammen mit den in Abs. (2) genannten Anlagen als „vollständig" im Sinne der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu erachten ist.

MUSTER

(4) Der Letztverbraucher wird den Netzbetreiber über die gesamte im Zusammenhang mit der Gewährung eines individuellen Netzentgelts nach dieser Vereinbarung stehende Kommunikation mit der zuständigen Behörde informieren und ihm Kopien der hierfür erhaltenen bzw. versendeten Schreiben unverzüglich nach Erhalt bzw. Versendung zukommen lassen.

§ 8

Wirksamkeit der Vereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Die in der Vereinbarung geregelten Vorgaben zur Anwendung eines individuellen Netzentgelts finden erstmals für die im Kalenderjahr 20[xx] zu berechnenden Netzentgelte Anwendung.

(3) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

(4) Die Parteien haben das Recht zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung, wenn sich die rechtlichen Vorgaben, die dieser Vereinbarung zugrunde liegen, einschließlich der in der Präambel genannten Festlegung, ändern, sich aus einer rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung ergeben sollte oder ableiten lässt, dass die in der Präambel genannte rückwirkende Ermächtigung zur Einführung des Erstattungs- und Umlagemechanismus unwirksam ist oder ein Fall des § 2 lit. c) eintreten sollte.

(5) *[Bei dreiseitiger Vereinbarung:] Sollte der Letztverbraucher einen Lieferantenwechsel durchführen, enden die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten gegenüber dem Lieferanten mit Lieferende; vorher begründete, noch nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben unberührt.*

(6) *[Bei dreiseitiger Vereinbarung:] Wird der Letztverbraucher anstelle des Lieferanten Netznutzer, tritt er in die Rechte und Pflichten des Lieferanten nach dieser Vereinbarung ein. Sofern ein neuer Lieferant Netznutzer werden sollte, wird das individuelle Netzentgelt ab dem Eintritt des Neulieferanten in diese Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher (keine E-Mail) gewährt und entsprechend § 5 dieser Vereinbarung abgerechnet. Der Letztverbraucher wird die zuständige Regulierungsbehörde unverzüglich über den Lieferantenwechsel sowie den Eintritt des Neulieferanten in diese Vereinbarung informieren.*

(7) *Für Nachzahlungen, Rückzahlungen und sonstige Ausgleichsmaßnahmen gelten die Regelungen dieser Vereinbarung auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus.*

§ 9

Verhältnis zum Netznutzungsvertrag

Diese Vereinbarung gilt als Ergänzung zum Netznutzungsvertrag und geht diesem bei Abweichungen vor. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Netznutzungsvertrages bzw. des Lieferantenrahmenvertrages unberührt.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Der Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des Netzbetreibers.

MUSTER

Stadtwerke Herborn
Erdgas • Trinkwasser • Strom
IT-Kompetenz-Center

(2) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

……..…..……, ...……. Herborn, den…….....

…… ……..

Letztverbraucher Stadtwerke Herborn GmbH (Netzbetreiber)

……..…..……, ...…….

……

Lieferant

Anlagen

Anlage 1: Prognostizierte Netznutzung im Anwendungsjahr

Anlage 2: Preisblatt des Netzbetreibers

Anlage 3: Das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anzeigeformular

Anlage 4: Hochlastzeitfenster im ersten Anwendungsjahr

Anlage 5: *Auf den Anzeigenden ausgestellte Vollmacht des Letztverbrauchers*

Anlage 6: *Zustimmungserklärung des Stromlieferanten (Netznutzers) bei „all-inclusive“-Belieferung*

MUSTER

Besser. Regional. Versorgt.